



Nachteilsausgleich

Als Nachteilsausgleich wird die Anpassung der Bedingungen für die Beurteilung von Lernenden mit einer diagnostizierten Behinderung bezeichnet, die trotz ihrer Beeinträchtigung das Potential haben, die regulären Lernziele zu erreichen. Aufgrund der Behinderung, welche die Beurteilung der Leistungsfähigkeit beeinträchtigt, soll der daraus resultierende Nachteil eruiert und ausgeglichen werden.

Vorgehen

1. Die Erziehungsberechtigten oder bei Volljährigkeit die Schülerin bzw. der Schüler stellen ein Gesuch um Nachteilsausgleich mit folgendem Inhalt:
 - Gutachten einer fachkundigen Instanz, welches Art und Umfang der Behinderung umschreibt
 - Bestätigung des Besuchs einer Therapie, falls die Schülerin oder der Schüler aktuell in therapeutischer Behandlung ist
 - Antrag auf konkrete Massnahmen mit Begründung
2. Die Massnahmen des Nachteilsausgleiches werden mit den Erziehungsberechtigten oder mit der Schülerin bzw. dem Schüler besprochen. Art, Dauer sowie die konkrete Umsetzung der Massnahmen werden definiert und schriftlich festgehalten. Bei Uneinigkeit verfügt die Rektorin oder der Rektor.